

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Akzeptanz und die Abrechnung von Debit- und Kreditkarten der Kartenorganisationen MasterCard und Visa

## 1. Vertragsinhalt

- 1.1 Dieser Vertrag regelt die Akzeptanz von Debit- und Kreditkarten der Kartenorganisationen MasterCard und Visa durch den Händler am Terminal sowie die Abrechnung von Zahlungsvorgängen, die durch die vertragsgemäße Verwendung der oben genannten Karten als bargeldloses Zahlungsmittel ausgelöst werden. Der Vertrag besteht aus den nachfolgenden Bedingungen sowie dem unterschriebenen Vertragsformblatt (nachfolgend zusammen Vertrag genannt).
- 1.2 Der Vertrag kommt erst mit der Freischaltung der entsprechenden Funktionalität am Terminal des Händlers zustande.
- 1.3 Der Händler ist nach Maßgabe des Vertrages berechtigt, die vom Karteninhaber in seinem Geschäftsbetrieb vorgelegte Karte für den bargeldlosen Zahlungsausgleich zu akzeptieren und damit begründete Forderungen bei easycash zur Abrechnung einzureichen.
- 1.4 Definitionen
- Terminal: Ein von easycash zugelassenes, EMV-zertifiziertes POS-Terminal bzw. EMV-zertifiziertes Kassensystem des Händlers, welches die Kartendaten liest und den Bezahlvorgang technisch abwickelt. Das Terminal muss für EMV konfiguriert und von easycash initialisiert sein. Der Händler erhält von easycash eine Mitteilung über die positive Initialisierung des Terminals.
  - PCI DSS: (Payment Card Industry Data Security Standard) Anforderungen der Kartenorganisationen die Sicherheit von Kartenzahlungen betreffend.
  - Grundgeschäft: Kauf- und/oder Dienstleistungsvertrag, den der Händler mit dem Karteninhaber abschließt.
  - Abzurechnende Forderung: Forderung, die der Händler gegen den Karteninhaber aufgrund des Grundgeschäftes erworben hat und die er aufgrund dieses Vertrages zur Abrechnung an easycash einreicht.
  - Karte: Debit- und/oder Kreditkarte der Kartenorganisationen MasterCard und Visa, die zur Bezahlung von Waren und/oder Dienstleistungen eingesetzt wird.
  - Belastungsbeleg: Der mittels eines Terminals vom Händler nach Durchzug der Karte durch den Leseschlitz des Terminals bzw. nach Einstecken der Karte in das Terminal und Auslesen des Chips oder des Magnetstreifens der Karte, elektronisch generierte und ausgedruckte Beleg.
  - Karteninhaber: Inhaber einer Karte, die von diesem persönlich zur bargeldlosen Bezahlung in den Geschäftsräumen des Händlers zum Ausgleich der durch das Grundgeschäft entstandenen Forderung vorgelegt wird.

## 2. Pflichten des Händlers und Voraussetzungen für die Befugnis des Händlers zur Annahme einer Karte als Zahlungsmittel

- 2.1 Soweit ein Karteninhaber seine Karte zum Zwecke des bargeldlosen Zahlungsausgleichs vorlegt, ist der Händler verpflichtet, diese – unter den Voraussetzungen dieses Vertrages – zu akzeptieren und seine Waren- und Dienstleistungen dem Karteninhaber nicht zu höheren Preisen oder ungünstigeren Bedingungen wie bar zahlenden Kunden anzubieten.
- 2.2 Der Händler darf eine Karte ausschließlich unter den folgenden Voraussetzungen und/oder unter Einhaltung der folgenden Sorgfaltspflichten als Zahlungsmittel akzeptieren.
- 2.2.1 Voraussetzungen die Karte betreffend:
- a) Der Karteninhaber muss die Karte physisch vorlegen.
  - b) Die Kartendaten dürfen nicht schriftlich (z.B. per Telefax oder Postkarte), telefonisch, mittels E-Mail oder über das Internet an den Händler übermittelt werden.
  - c) Die Karte muss zum Zeitpunkt der Annahme zur Bezahlung gültig und, soweit vorgesehen, unterschrieben sein.
  - d) Der Kartenvorleger stimmt mit einem gegebenenfalls auf der Karte befindlichen Foto des Karteninhabers überein.
  - e) Die Karte ist nicht erkennbar verändert oder unleserlich gemacht worden.
  - f) Die Kartennummer und das Ablaufdatum der Gültigkeitsdauer der Karte, sofern auf dem Belastungsbeleg aufgeführt, stimmen mit der auf der Vorderseite der Karte ausgewiesenen Kartennummer und dem Ablaufdatum sowie – bei MasterCard- und Visa-Kreditkarten – mit der im Unterschriftsfeld auf der Rückseite der Karte gedruckten Kartennummer überein, soweit diese vorhanden ist.
  - g) Der Karteninhaber hat den Gesamtbetrag der Forderung durch eine Unterschrift auf der Vorderseite des Belastungsbelegs in Gegenwart des Händlers oder seines Vertreters oder durch die persönliche Eingabe der Geheimnummer seiner Karte (PIN) anerkannt. Die Unterschrift auf dem Belastungsbeleg stimmt mit der Unterschrift auf der vorgelegten Karte überein.

- h) Der Händler hat sichergestellt, dass auf der Vorderseite des elektronisch oder manuell erstellten Belastungsbelegs seine Firma oder die Bezeichnung, unter der er seine Waren oder Dienstleistungen dem Karteninhaber anbietet, aufgeführt sind.
- i) Der Händler hat dem Karteninhaber eine Kopie des Belastungsbelegs ausgehändigt.
- j) Die Karte ist nicht durch Sperlisten oder andere Benachrichtigungen an den Händler für ungültig erklärt worden.
- k) Der Händler darf aufgrund der Begleitumstände der Kartenvorlage keine Zweifel an der Berechtigung des Karteninhabers zur Nutzung der Karte haben. Derartige Zweifel bestehen insbesondere dann:
  - wenn der Gesamtbetrag der Forderung auf Wunsch des Karteninhabers auf mehrere Bezahlvorgänge aufgeteilt oder auf mehrere Karten aufgeteilt werden soll,
  - wenn der Karteninhaber bereits bei Vorlage der Karte mögliche Probleme bei der Akzeptanz der Karte ankündigt.

### 2.2.2 Weitere Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Akzeptanz der Karte als Zahlungsmittel:

- a) Die abzurechnende Forderung des Händlers entsteht in seinem Geschäftsbetrieb für solche Waren- oder Dienstleistungssegmente des Händlers, die vom Händler im Vertrag angegeben werden oder zu einem späteren Zeitpunkt nach Mitteilung durch den Händler durch easycash freigegeben werden.
- b) Die abzurechnende Forderung entsteht im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb des Händlers und nicht im Geschäftsbetrieb eines Dritten. Die Forderung muss auf einer Leistung beruhen, die der Händler für eigene Rechnung gegenüber dem Karteninhaber erbringt.
- c) Die Karte darf nicht für Kreditgewährungen oder Teilzahlungen oder wiederkehrende Zahlungen als Zahlungsmittel akzeptiert werden.
- d) Mit der Karte darf keine bereits bestehende offene Forderung, eine nicht eintreibbare Forderung oder ein nicht gedeckter Scheck bezahlt werden.
- e) Die Karte darf nicht für die Bezahlung von Forderungen aus Glücksspiel, Lotto oder ähnlichen Veranstaltungen, für Leistungen im Zusammenhang mit erotischer Unterhaltung oder für Bezahlung von Teilzeitwohnrechten oder damit im Zusammenhang stehenden Entgelten eingesetzt werden, es sei denn, easycash hat der Akzeptanz der Karte für diese Geschäfte vorab schriftlich zugestimmt.
- f) Das Grundgeschäft, welches mit der Karte bezahlt werden soll, darf nicht gesetzeswidrig sein.
- g) Die Karte darf nicht für die Auszahlung von Bargeld verwendet werden.

### 2.2.3 Pflichten des Händlers, die bei der Durchführung des Bezahlvorgangs einzuhalten sind:

- a) Der Händler erstellt einen Belastungsbeleg in doppelter Ausführung mittels eines Terminals, indem er die Karte zunächst in den Chipleser des Terminals steckt. Nur wenn die Karte keinen Chip trägt kann auch der Leseschlitz des Terminals genutzt werden. Hierbei wird der Chip oder, wenn kein Chip auf der Karte vorhanden ist, der Magnetstreifen auf der Karte von dem Terminal ausgelesen. Es ist nicht zulässig, die Kartendaten manuell in das Terminal einzugeben, ohne dass das Terminal den vorhandenen Chip der Karte oder, soweit keine Chip vorhanden ist, den Magnetstreifen der Karte ausliest, außer easycash hat dies vorab schriftlich genehmigt oder der Händler ist gemäß diesem Vertrag hierzu ausnahmsweise berechtigt (siehe Ziffer 3.3).
- b) Der Karteninhaber muss bei der Akzeptanz von Maestro- und V PAY-Kartenzahlungen zusätzlich die Geheimnummer (PIN) seiner Karte am Terminal eingeben. Die Bezahlung mit der Maestro- und/oder V PAY-Karte auf eine andere Weise als durch Eingabe der PIN (z. B. durch Unterzeichnung einer Belastungsanzeige) ist nicht zulässig. Der PIN darf nur durch den Karteninhaber persönlich eingegeben werden.

2.3 easycash ist – unabhängig von dem Änderungsvorbehalt in Ziffer 16 – berechtigt, die unter der Ziffer 2.2 genannten Pflichten und Voraussetzungen durch schriftliche Mitteilung an den Händler unter Einhaltung einer Frist von sechs (6) Wochen zu ändern oder zu ergänzen, wenn easycash diese Änderungen wegen möglicher Missbrauchspraktiken für notwendig erachtet oder diese Änderungen aufgrund von Vorgaben der Kartenorganisationen notwendig werden.

## 3. Anforderungen an das Terminal sowie Genehmigung der Kartenzahlung durch easycash

- 3.1 Technische und sicherheitstechnische Anforderungen an das Terminal
- 3.1.1 Der Händler ist verpflichtet, ein Terminal für die Kartenzahlungsabwicklung zur Verfügung zu stellen und dieses bei einer Bezahlung mittels Karte zu benutzen.

Das Terminal muss den technischen und sicherheitstechnischen Anforderungen der Regularien der Kartenorganisationen entsprechen. Diese Anforderungen werden dem Händler von easycash rechtzeitig mitgeteilt. Sobald der Händler an einem Kassenplatz ein Terminal aufgestellt hat, wird er dieses unter Angabe der Terminal-ID-Nummer easycash bekannt geben, damit das Terminal initialisiert und zur Kartenabwicklung freigeschaltet werden kann.

- 3.1.2 Der Händler ist verpflichtet, ein für EMV konfiguriertes und von easycash initiales Terminal einzusetzen.
- 3.1.3 Das Terminal muss bei der Eingabe von Geheimnummern so aufgestellt werden, dass ein Ausspähen der Geheimnummer ausgeschlossen ist.
- 3.1.4 Der Händler ist verpflichtet, sicher zu stellen, dass das Gerät ordnungsgemäß funktioniert. Insbesondere ist der Händler verpflichtet, sich an die Bedienungsanleitung für das Terminal zu halten.
- 3.1.5 Der Händler stellt sicher, dass in seinem personellen und räumlichen Bereich keine Manipulation der Dateneingabe, insbesondere keine missbräuchliche Benutzung der Geräte durch Firmenangehörige oder durch Unbefugte möglich ist.
- 3.1.6 Der Händler verpflichtet sich insbesondere die Anforderungen der Payment Card Industry Data Security Standard (PCI DSS) einzuhalten. Sollte der Händler diese Anforderungen bei Vertragsschluss noch nicht erfüllen, wird er unverzüglich allen Aufforderungen von easycash nachkommen, die diese im Hinblick auf die Umsetzung der Anforderungen des PCI DSS an den Händler erteilt. Weitere Informationen hierzu finden sich z.B. unter [www.pcisecuritystandards.org](http://www.pcisecuritystandards.org).
- 3.1.7 Die Kosten für etwaige zusätzliche Umsetzungsmaßnahmen bezüglich sämtlicher technischer und sicherheitstechnischer Anforderungen dieser Ziffer 3.1 trägt der Händler.
- 3.2 Online-Genehmigung der Kartenzahlung
  - 3.2.1 Unabhängig von der Höhe des Zahlungsbetrages, welcher mit der Karte bezahlt werden soll, ist der Händler verpflichtet, eine Online-Genehmigung des Bezahlvorganges durchzuführen. Die Online-Genehmigung erfolgt durch easycash.
  - 3.2.2 Im Falle der positiven Genehmigung teilt easycash dem Händler einen Genehmigungscode mit.
  - 3.2.3 Eine Zahlungszusage i.S.d. Ziffer 5.1 bzgl. der abzurechnenden Forderung ist mit der Erteilung des Genehmigungscode nicht verbunden. easycash bleibt auch im Falle einer positiven Genehmigung berechtigt, die Auszahlung der Forderung zu verweigern oder eine Rückbelastung einer bereits an den Händler ausgezahlten Forderung gem. Ziffer 10 vorzunehmen, soweit die hierfür vereinbarten Voraussetzungen vorliegen.
  - 3.2.4 Die Vergabe bzw. Ablehnung des Genehmigungscode erfolgt immer automatisch; bei Ablehnung erscheint eine Fehlermeldung.
- 3.3 Offline-Genehmigung der Kartenzahlung

Bei einer Störung der Transaktionsabwicklung aufgrund einer Störung in der Datenübertragungsleitung oder dem Rechenzentrum von easycash, ist eine elektronische Genehmigungsanfrage bzw. Transaktionsdatenübertragung nicht möglich. Bei Kartenzahlungen gelten in diesem Fall die Regelungen der nachfolgenden Ziffern zur nicht elektronischen Genehmigung von Bezahlvorgängen (Offline-Genehmigung). Eine Offline-Genehmigung und die manuelle Belegerstellung für Umsätze mit Maestro-, Visa Electron- und V PAY-Karten ist untersagt.

  - 3.3.1 Bei der Vorlage einer Karte mit Chip ist die Offline-Genehmigung durch das Einführen der Karte in das Terminal durchzuführen. Der Chip muss eine Legitimation der Zahlung durch den Karteninhaber mit Unterschrift oder durch Eingabe seiner PIN zulassen. Sollte die Karte keinen Chip aufweisen oder hat der Chip auf der Karte eine Legitimation gem. Satz 2 nicht zugelassen, erfolgt die Genehmigung mittels dem nachfolgend beschriebenen Prozess zur manuellen Belegerstellung. Die Beweislast, dass eine Online-Genehmigung nicht möglich war, trägt der Händler.
  - 3.3.2 Bei einer Störung der Zahlungsabwicklung gemäß Ziffer 3.3.1 erfolgt eine manuelle Belegerstellung durch den Händler. Bei der manuellen Belegerstellung ist die Verpflichtung von easycash zur Abrechnung und Auszahlung der Kartenumsätze pro Karteninhaber und Vorgang beschränkt auf den in diesem Vertrag festgelegten genehmigungsfreien Höchstbetrag. Der genehmigungsfreie Höchstbetrag kann durch easycash jederzeit, nach Mitteilung an den Händler, geändert werden. Dies erfolgt insbesondere im Falle eines vermehrten Vorkommens von Missbrauchsfällen bzgl. Kartenzahlungen. Eine Senkung des genehmigungsfreien Höchstbetrages auf Null ist für easycash ebenfalls möglich.
  - 3.3.3 Überschreitet der bei dem Bezahlvorgang mit der Karte zu zahlende Betrag eines MasterCard- oder Visa-Kreditkartenumsatzes den vereinbarten genehmigungsfreien Höchstbetrag, ist der Händler verpflichtet, vor Ausstellung des manuellen Beleges fernmündlich die Genehmigung des Kartenumsatzes von easycash einzuholen. easycash erteilt bei der Offline-Genehmigung eine Genehmigungsnummer, die von dem Händler auf dem manuellen Beleg einzutragen ist.
  - 3.3.4 Für den Fall, dass der Gesamtbetrag den genehmigungsfreien Höchstbetrag überschreitet und der Händler für diesen Betrag keine Genehmigung von easycash eingeholt hat, entfällt für easycash die Verpflichtung zum Ausgleich der eingereichten Forderung gemäß Ziffer 5.1 für den über den genehmigungsfreien Höchstbetrag hinausgehenden Teilbetrag. Gleiches gilt, wenn der Gesamtbetrag durch den Händler unter den genehmigungsfreien Höchstbetrag herabgemindert wird, indem er über den Gesamtbetrag mehrere Leistungsbelege ausstellt.

- 3.3.5 Die Ziffer 3.2.3 gilt entsprechend für die Offline-Genehmigung.
- 3.4 Call Referral Service

easycash ist berechtigt, den Händler über sein Terminal zur telefonischen Einholung einer Genehmigungsnummer („Call me“ im Display) aufzufordern. In diesem Fall ist der Händler verpflichtet, dieser Aufforderung unverzüglich nachzukommen. Im Fall einer telefonischen Erteilung einer Genehmigungsnummer hat der Händler die Genehmigungsnummer in sein Terminal einzugeben, damit ein elektronischer Beleg erstellt werden kann.

#### 4. Abrechnungsgrundsätze

- 4.1 Der Händler darf jede abzurechnende Forderung nur einmal bei easycash zur Abrechnung einreichen. Er hat auf Anforderung von easycash einen Nachweis zur Verfügung zu stellen, dass jeder eingereichten Forderung jeweils ein Grundgeschäft zugrunde liegt.
- 4.2 Der Händler darf nur solche Forderungen einreichen, deren Betragshöhe und Währung der Rechnung entspricht, welche er gegenüber dem Karteninhaber für die angebotene Ware und Dienstleistung gestellt hat.
- 4.3 Im Fall der späteren Lieferung einer Ware oder Erbringung einer Dienstleistung nach Bezahlung im Wege einer Kartenzahlung, hat der Händler im Fall einer Reklamation des Karteninhabers innerhalb der ihm von easycash gesetzten angemessenen Frist schriftlich durch Vorlage entsprechender Unterlagen gegenüber easycash nachzuweisen, dass die Forderung fällig ist sowie einrede- und einwendungsfrei besteht.
- 4.4 Der vom Händler bei easycash gemäß Ziffer 5.1 einzureichende Belastungsbeleg muss die folgenden Angaben vollständig und lesbar enthalten (ordnungsgemäßer Belastungsbeleg): die Kartenummer, den Vor- und Zunamen des Karteninhabers, den Gesamtbetrag, das Belegdatum, die Firma, die Anschrift, die Händlernummer (VP-Nummer) sowie das Transaktionswährungs-kennzeichen und die Unterschrift des Karteninhabers, soweit nicht ein PIN-basiertes Verfahren genutzt wird. Es ist untersagt, dass der Händler auf dem Belastungsbeleg Streichungen und/oder Änderungen der Daten nach Unterschrift durch den Karteninhaber durchführt. Dem Karteninhaber ist der Teil des Belastungsbeleges auszuhändigen, bei dem nur die letzten vier Stellen der Kartenummer lesbar sind und die übrigen Ziffern durch die Schriftzeichen \*, # oder x unkenntlich gemacht wurden.

#### 5. Ausgleich der von dem Händler abgerechneten Forderungen durch easycash

- 5.1 Bei Vorliegen sämtlicher nachfolgend genannter Voraussetzungen wird easycash dem Händler die sich aus den übermittelten Kartenumsatzdaten ergebenden, sofort fälligen Forderungen, die unter Verwendung einer Karte begründet wurden, abzüglich der vereinbarten Entgelte (Ziffer 6), sonstiger Aufwendungen, der hierauf ggf. entfallenden gesetzlichen Mehrwertsteuer sowie etwaiger Sicherheitseinhalte (Ziffer 5.8), auszahlen.

Auszahlungsvoraussetzungen:

- a) Die Akzeptanz der Karte als Zahlungsmittel war zulässig und der Händler hat alle Pflichten gemäß Ziffer 2 eingehalten,
  - b) die Vorgaben zur Genehmigung gemäß Ziffer 3 wurden vom Händler vollständig eingehalten,
  - c) die Abrechnungsgrundsätze nach Ziffer 4 wurden vom Händler eingehalten,
  - d) die Karte ist im Geltungsbereich dieses Vertrages nicht erkennbar eingeschränkt,
  - e) die Umsatzzdaten zur abzurechnenden Forderung gehen easycash innerhalb von fünf (5) Kalendertagen ab Bezahldatum in elektronischer Form zu. Für die Einreichung der abzurechnenden Forderungen, die durch Maestro- und Visa Electron- sowie V PAY-Kartenzahlungen entstanden sind, gilt in Abweichung von Satz 1, dass diese Daten easycash innerhalb von zwei (2) Kalendertagen nach dem Bezahldatum in elektronischer Form zugehen müssen,
  - f) im Falle einer ordnungsgemäßen Offline-Genehmigung gem. Ziffer 3.3 geht der manuelle ordnungsgemäße Belastungsbeleg innerhalb von fünf (5) Kalendertagen ab dem Ausstellungsdatum bei easycash per Post ein. Bei Maestro-, Visa Electron- und V PAY-Umsätzen, sowie bei sämtlichen Transaktionen, die eine Eingabe der PIN erfordern, ist die Einreichung von manuell erstellten Belastungsbelegen nicht zulässig,
  - g) der eingereichte Belastungsbeleg weist keine Fehlermeldung aus,
  - h) für den Fall der Einreichung der Umsatzzdaten in elektronischer Form (5.1 e), hat der Händler den originalen ordnungsgemäßen Belastungsbeleg innerhalb der Aufbewahrungsfrist von achtzehn (18) Monaten (s.u. Ziffer 13) ab Ausstellungsdatum auf Anforderung von easycash dieser unverzüglich zur Verfügung gestellt,
  - i) die Kartenummer wurde nicht manuell in das Terminal eingegeben.
- 5.2 Der Händler tritt bereits jetzt alle seine Forderungen gegen Karteninhaber aus

- Grundgeschäften an easycash ab, zu deren Erfüllung der Händler eine Zahlung mittels Karte akzeptiert hat und die nach Ziffer 4.1 Satz 1 zur Abrechnung bei easycash eingereicht werden. easycash nimmt diese Abtretung hiermit an. Im Falle einer Rückbelastung nach Ziffer 10 tritt easycash mit der vollständigen Erfüllung des entsprechenden Rückbelastungsanspruchs durch den Händler die jeweilige Forderung an den Händler zurück ab. Der Händler nimmt diese Rückabtretung hiermit an. Die Abtretung an easycash wird wirksam mit dem Eingang der Umsatzdaten der abzurechnenden Forderung bei easycash.
- 5.3 Der Mindestauszahlungsbetrag liegt bei € 50,00. Beträge die unterhalb dieser Auszahlungsgrenze liegen, laufen auf und werden erst bei Überschreitung dieser Grenze ausgezahlt, außer im Vertrag wurde dies schriftlich abweichend vereinbart. Bei Beendigung des Vertrages werden alle noch abzurechnenden Forderungen ausbezahlt, unabhängig von deren Höhe. Die Auszahlungen werden innerhalb der vereinbarten Auszahlungsfristen aufgrund der ordnungsgemäß und vollständig übermittelten Umsatzdaten per Überweisung oder Verrechnungsscheck und vorbehaltlich der Rückbelastungsrechte nach Ziffer 10 geleistet.
- 5.4 easycash ist – unabhängig von dem Änderungsvorbehalt in Ziffer 16 – berechtigt, die unter Ziffer 5.1 lit. a)-i) genannten Bedingungen durch schriftliche Mitteilung an den Händler unter Einhaltung einer Frist von sechs (6) Wochen zu ändern oder zu ergänzen, wenn easycash diese Änderungen wegen möglicher Missbrauchspraktiken für notwendig erachtet oder diese Änderungen aufgrund von Vorgaben der Kartenorganisationen notwendig werden.
- 5.5 Bei Nichtvorliegen einer oder mehrerer in der Ziffer 5.1 genannten Auszahlungsvoraussetzungen ist easycash nicht zur Auszahlung der von dem Händler übermittelten abzurechnenden Forderungen verpflichtet. Dennoch an den Händler geleistete Zahlungen erfolgen unter dem Vorbehalt der Rückbelastung oder Verrechnung gemäß Ziffer 10. easycash wird nur den Betrag derjenigen abzurechnenden Forderung zurück behalten, die von der Nichteinhaltung der Bedingung(en) gem. Ziffer 5.1 betroffen ist.
- 5.6 Der Händler hat sämtliche ihm erteilte Abrechnungen unverzüglich zu überprüfen und etwaige Einwendungen easycash unverzüglich, spätestens aber binnen einer Ausschlussfrist von sechs (6) Wochen nach Erhalt der jeweiligen Abrechnung mitzuteilen.
- 5.7 Die Beweislast für das Vorliegen sämtlicher oben genannter Voraussetzungen dieser Ziffer trägt der Händler.
- 5.8 Zur Sicherung aller gegenwärtigen, zukünftigen und bedingten Ansprüche von easycash gegen den Händler aus diesem Vertrag bestellt der Händler zu Gunsten von easycash ein Pfandrecht an allen gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüchen des Händlers gegen easycash aus diesem Vertrag (zum Beispiel Ansprüche nach Ziffer 5.1, auch wenn diese in ein Kontokorrent eingebracht werden). easycash behält in Ausübung dieses Pfandrechts von den nach Ziffer 5.1 an den Händler zu zahlenden Beträgen einen Anteil in der zwischen easycash und dem Händler jeweils vereinbarten prozentualen Höhe ein. Im Übrigen zahlt easycash diese Beträge an den Händler aus und gibt insoweit das Pfandrecht frei. Darüber hinaus hat easycash sämtliche einbehaltenen Beträge an den Händler auszu zahlen und das Pfandrecht an den verpfändeten Ansprüchen freizugeben, sofern die durch die Verpfändung nach dieser Ziffer 5.8 gesicherten Ansprüche vollständig befriedigt wurden. easycash ist schon vor der vollständigen Befriedigung ihrer durch die Verpfändung nach dieser Ziffer 5.8 gesicherten Ansprüche verpflichtet, auf Verlangen die ihr verpfändeten Ansprüche sowie auch etwaige andere ihr bestellte Sicherheiten nach ihrer Wahl an den Händler ganz oder teilweise freizugeben, soweit der realisierbare Wert sämtlicher Sicherheiten 110% der gesicherten Ansprüche von easycash nicht nur vorübergehend überschreitet. easycash wird bei der Auswahl der freizugebenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Händlers Rücksicht nehmen. Ziffer 15 bleibt unberührt.
- 5.9 Im Falle eines Inhaberwechsels des Händlers ist easycash berechtigt, die Auszahlung von abzurechnenden Forderungen bis zur vollständigen Überprüfung des neuen Inhabers auszusetzen.
- 5.10 Wenn Anhaltspunkte für einen Tatbestand bestehen, der easycash zur Kündigung berechtigen würde, ist easycash berechtigt, die Durchführung dieses Vertrages inklusive der Auszahlung von abzurechnenden Forderungen bis zur Klärung des Verdachts auszusetzen.
- 6. Entgelt, Aufwendungsersatz, Rechnungsstellung**
- 6.1 Die Höhe der vom Händler zu bezahlenden Entgelte ergibt sich aus dem jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis der easycash, sofern mit dem Händler keine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen wurde. Abweichend von § 675f Abs. 4 Satz 2 BGB ist die Erhebung von Entgelten für die Erfüllung von Nebenpflichten nach §§ 675c bis 676c BGB zulässig. Das Preis- und Leistungsverzeichnis wird dem Händler vor Vertragsschluss ausgehändigt. easycash ist befugt, das Preis- und Leistungsverzeichnis auch während der Laufzeit des Vertrages nach vorheriger rechtzeitiger Mitteilung an den Händler zu ändern.
- 6.2 Der Händler hat easycash sämtliche Aufwendungen, die easycash im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages entstehen, zu ersetzen, soweit easycash diese Aufwendungen den Umständen nach für erforderlich halten durfte. Anstelle der Erstattung kann easycash Freistellung von einer in diesem Zusammenhang eingegangenen Verbindlichkeit verlangen. Aufwendungen im Sinne dieser Ziffer 6.2 sind insbesondere:
- die von MasterCard und Visa erhobenen Entgelte für die Einmeldung des Händlers in ein spezielles Händlerprogramm;
  - Interchange-Gebühren für Kartenumsätze des Händlers, die easycash an die kartenausgebenden Institute sowie MasterCard bzw. Visa abzuführen hat;
  - Strafgelder, die easycash im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages von MasterCard und/oder Visa auferlegt werden, sofern den Händler hieran ein Verschulden trifft;
  - sog. Chargebacks, die vom kartenausgebenden Institut des Karteninhabers in Bezug auf die Bezahlung des Grundgeschäftes ausgelöst werden.
- 6.3 Die Entgelte und Aufwendungen einschließlich der hierauf ggf. entfallenden gesetzlichen Mehrwertsteuer werden dem Händler gegenüber in Rechnung gestellt und können von den von easycash gemäß Ziffer 5.1 an den Händler verfügbar zu machenden Beträgen in Abzug gebracht, auch bevor diese dem Händler verfügbar gemacht werden. Besteht keine Verrechnungsmöglichkeit, ist der Händler nach Rechnungsstellung durch easycash zur sofortigen Zahlung verpflichtet. Der Händler wird easycash hierzu eine Lastschrift einzugsermächtigung oder ein SEPA-Lastschrift einzugsmandat erteilen.
- 6.4 Der Händler erklärt sich mit der Rechnungsstellung gemäß der Darstellung der Preiskomponenten im Vertragsformblatt einverstanden.
- 7. Rückvergütung von Kartenumsätzen wegen Stornierung des Grundgeschäftes**
- 7.1 Gutschriften von Kartenumsätzen aus stornierten Grundgeschäften wird der Händler ausschließlich durch Anweisung an easycash zur Erteilung einer Gutschrift auf das Konto des Karteninhabers leisten. easycash wird dem Karteninhaber den Betrag gutschreiben. Der Händler ist verpflichtet, easycash den Gutschriftsbetrag zu erstatten. Der Händler ist nicht berechtigt, eine Gutschriftsbuchung zu veranlassen, wenn er die entsprechende Forderung nicht zuvor bei easycash zur Abrechnung eingereicht hatte oder der eingereichten Forderung kein Umsatz zugrunde lag.
- 7.2 Der Händler muss einen elektronischen Gutschrift Datensatz nach den Bestimmungen in der Bedienungsanleitung für das Terminal erstellen. Dieser ist bei easycash innerhalb von zwei (2) Kalendertagen nach Erteilung der Gutschrift einzureichen. Gleichzeitig ist elektronisch ein Gutschriftbeleg mit den Kartendaten und dem Gutschriftsbetrag zu erstellen, der von dem Kassenspersonal zu unterzeichnen ist und dessen Original dem Karteninhaber auszuhandigen ist.
- 7.3 Ist die Erstellung eines elektronischen Gutschrift Datensatzes aus technischen Gründen nicht möglich, ist die Gutschrift durch Ausstellung und Einreichung eines Gutschriftsformulares, welches der Händler bei easycash anfordert, zu leisten. Dieses ist vom Händler auszufüllen und zu unterzeichnen. Das Original ist dem Karteninhaber auszuhandigen. Die Kopie des Gutschriftsformulares ist easycash innerhalb von fünf (5) Kalendertagen nach Erteilung einzureichen.
- 7.4 Bei einem Verstoß gegen die Einreichungsfristen der Ziffern 7.2 und 7.3 ist der Händler zum Schadensersatz gegenüber easycash verpflichtet (z.B. wenn die Gutschriftsbearbeitung aufgrund der verzögerten Einreichung durch den Händler gegenüber dem Karteninhaber von den Kartenorganisationen abgelehnt werden und es hierdurch zu einer Rückbelastung bei easycash kommt).
- 8. Reklamationen des Karteninhabers**
- Beschwerden und Reklamationen eines Karteninhabers, die sich auf das Grundgeschäft beziehen, wickelt der Händler unmittelbar mit dem Karteninhaber ab. Im Falle einer zulässigerweise erfolgten Rückbelastung, hat der Händler einen gegebenenfalls bestehenden Zahlungsanspruch unmittelbar gegenüber dem Karteninhaber geltend zu machen.
- 9. Akzeptanzhinweis**
- Der Händler wird das von easycash zur Verfügung gestellte MasterCard-/Maestro- und/oder Visa-/Visa Electron-/V PAY-Akzeptanzlogo an gut sichtbarer Stelle im Kassensbereich anbringen. Der Händler darf darüber hinaus die Bezeichnungen „MasterCard“ bzw. „Visa“, „Maestro“ bzw. „V PAY“ nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von easycash für Werbezwecke verwenden.
- 10. Rückbelastung**
- 10.1 easycash ist berechtigt, eine Rückbelastung von bereits ausgezahlten Forderungen innerhalb von 18 Monaten nach Bezahldatum gegenüber dem Händler zu veranlassen, soweit eine Bedingung gemäß Ziffer 5.1 oder eines für den Händler zutreffenden Branchenzusatzes zum Zeitpunkt der Kartenzahlung nicht erfüllt war (auch wenn dies zum Zeitpunkt der Auszahlung durch easycash noch nicht erkennbar war) und wenn der Kartenumsatz/Forderungsbetrag easycash von dem kartenausstellenden Institut rückbelastet wurde (sog. Chargebacks). Die Rückbelastung erfolgt zuzüglich der für eine Rückbelastung anfallenden Servicegebühren.
- 10.2 Der Händler ist darüber hinaus gem. § 812 BGB zur Rückzahlung verpflichtet, wenn das Grundgeschäft nichtig oder durch Anfechtung, Kündigung oder Widerruf des Karteninhabers entfallen ist.

- 10.3 Soweit easycash in den vorgenannten Fällen bereits eine Auszahlung geleistet hat, kann sie deren Rückerstattung verlangen bzw. diese mit eigenen Auszahlungsverpflichtungen gegenüber dem Händler verrechnen. Im ersten Fall ist die Rückzahlungsforderung zur sofortigen Zahlung fällig.
- 10.4 Die Regelungen dieser Ziffer 10 gelten auch nach Beendigung dieses Vertrages für weitere 18 Monate fort. Die Rückbelastungsrechte von easycash gegenüber dem Händler werden weder durch die Erteilung des Autorisierungscode noch durch § 675p Abs. 2 BGB eingeschränkt.

## 11. Informationsverpflichtungen des Händlers, Auditrechte

- 11.1 Der Händler hat die Stammdaten bei Vertragsschluss vollständig und wahrheitsgemäß anzugeben. Änderungen, die sich während der Vertragslaufzeit ergeben, müssen easycash unverzüglich angezeigt werden, insbesondere
- Änderungen des Geschäftsgegenstands und/oder der Art des Produktsortimentes,
  - Veräußerungen oder Verpachtung des Unternehmens oder ein sonstiger Inhaberwechsel,
  - Änderungen der Rechtsform oder der Firma,
  - Änderungen von Adresse oder Bankverbindung,
  - Änderung des wirtschaftlichen Berechtigten.

Der Händler ist verpflichtet, die jeweils von easycash angeforderten Unterlagen, die den Geschäftsbetrieb des Händlers betreffen (z. B. Handelsregisterauszug, andere Registerauszüge, Gewerbeurlaubnisse, Gesellschaftsvertrag) unverzüglich zur Verfügung stellen.

- 11.2 easycash teilt dem Händler zu Vertragsbeginn eine oder mehrere Händlerkategorien zu. Bei der Zuteilung wird easycash die Regularien der Kartenorganisationen beachten. easycash steht es jederzeit frei, eine einmal zugewiesene Händlerkategorie zu ändern, wenn und soweit easycash dies aufgrund einer Neubewertung des Händlers für erforderlich hält.
- 11.3 Der Händler ist verpflichtet, easycash auf Anforderung und nach Anmeldung den Zutritt zu seinen Geschäftsräumen zu gewähren, um easycash die Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen des Vertrages zu ermöglichen. Darüber hinaus verpflichtet sich der Händler, bei einem etwaigen von den Kartenorganisationen eingeführten Sicherheitsprüfungsverfahren (z.B. PCI-Audit) uneingeschränkt und auf eigene Kosten mitzuwirken bzw. dieses zu ermöglichen.

## 12. Kündigung

- 12.1 Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von beiden Vertragsparteien jederzeit mit einer Frist von 30 Kalendertagen ordentlich gekündigt werden. Das jederzeitige Kündigungsrecht des Händlers gem. § 675h Abs. 1 BGB wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 12.2 Das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung dieses Vertrages bleibt von Ziffer 12.1 unberührt. Ein wichtiger Grund für eine Kündigung gemäß Ziffer 12.2 liegt insbesondere vor,
- wenn easycash nach Vertragsschluss Umstände bekannt werden, aus denen sich ergibt, dass der Händler falsche Angaben zu seinem Geschäftsbetrieb, insbesondere zu dem von ihm angebotenen Waren- bzw. Dienstleistungsortiment gemacht hat, und Forderungen aus solchen Grundgeschäften, die er nicht angegeben hat zur Abrechnung einreicht,
  - wenn bei dem Händler eine wesentliche Verschlechterung der Vermögenslage eintritt. Dies kann sich u.a. in der Eröffnung eines Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens oder der Ablehnung der Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse oder darin äußern, dass eine von easycash eingezogene Forderung mittels Lastschriftverfahren im Wege einer Rücklastschrift mit dem Rückgabegrund „Ohne Angabe von Gründen mit Schlüssel „0“ gemäß Ziffer 1 Abs. 4 der Anlage 1 des Abkommens über den Lastschriftverkehr vom 01.02.2002“ nicht eingezogen werden kann,
  - wenn der Händler innerhalb der ersten sechs (6) Monate nach Vertragsschluss keine Forderung zur Abrechnung einreicht,
  - wenn der Händler abzurechnende Forderungen aus dem Fernabsatzgeschäft, d.h. ohne physische Vorlage einer Karte in seinem Ladengeschäft, einreicht,
  - wenn der Händler mit fälligen Zahlungen in Verzug ist und trotz Fristsetzung mit Kündigungsandrohung keine Zahlungen leistet,
  - wenn die Höhe oder die Anzahl von Rückbelastungen aus Grundgeschäften des Händlers in einem Kalendermonat ein halbes (0,5) Prozent der Gesamthöhe oder Gesamtanzahl der vom Händler im betreffenden Zeitraum eingereichten Forderungen übersteigt oder der Gesamtbetrag der rückbelasteten Forderungen aus den Grundgeschäften des Händlers 5000,00 EUR übersteigt,
  - wenn das Verhältnis der eingereichten monatlichen Forderungen mit gestohlenen, abhanden gekommenen oder gefälschten Karten zu den eingereichten monatlichen Forderungen mit nicht gestohlenen, abhanden gekommenen oder gefälschten Karten ein (1)% überschreitet,
  - wenn der Händler wiederholt gegen Pflichten und Voraussetzungen der Ziffer 2, 3 und 4 sowie insbesondere gegen die Sorgfaltspflichten aus diesem Vertrag verstößt,

- wenn der Händler sein Geschäft in Deutschland einstellt,
- wenn MasterCard Worldwide oder Visa Europe/International die Einstellung der Kartenakzeptanz durch den Händler verlangt,
- wenn easycash die Fortführung der nach diesem Vertrag geschuldeten Tätigkeiten ohne eine behördliche Erlaubnis unzulässig ist oder wird oder diese Tätigkeit von einer Aufsichtsbehörde untersagt wird,
- im Falle eines Inhaberwechsels des Geschäftsbetriebes des Händlers,
- wenn der Händler den geänderten Bedingungen gem. Ziffer 16 widerspricht,
- im Falle von strafbarem Verhalten des Händlers; dies gilt auch bei einem begründeten Verdacht auf ein strafbares Verhalten des Händlers,
- wenn der Händler seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nach Ziffer 15.2 oder aufgrund einer sonstigen Vereinbarung nicht innerhalb der von easycash gesetzten angemessenen Frist nachkommt, oder
- im Falle der Verletzung einer Verpflichtung des Händlers gegen Ziffer 20 dieses Vertrages,
- wenn gegen easycash Strafgeelder von den Kartenorganisationen verhängt werden und dies aufgrund eines pflichtwidrigen Verhaltens des Händlers erfolgt.

- 12.3 Alle Kündigungen haben schriftlich zu erfolgen. easycash hat das Recht, diesen Vertrag auch teilweise zu kündigen.

## 13. Datenspeicherung, Belegaufbewahrung

- 13.1 Der Händler ist verpflichtet, sämtliche Belastungsbelege sowie Nachweise und Unterlagen zum Grundgeschäft achtzehn (18) Monate ab dem Ausstellungsdatum ordnungsgemäß und vernichtungssicher aufzubewahren. Die Aufbewahrungspflicht gilt auch nach Beendigung dieses Vertrages für weitere achtzehn (18) Monate.
- 13.2 Der Händler verpflichtet sich, die über die Karteninhaber erhobenen und gespeicherten Daten gegen den Zugriff unberechtigter Dritter zu sichern. Kartendaten dürfen von dem Händler nur für Zwecke der Genehmigung und Einreichung der Forderungen in eigenen Systemen gespeichert werden.
- 13.3 Der Händler ist verpflichtet, easycash unverzüglich über einen unberechtigten Zugriffsversuch auf seine kartenrelevanten EDV-Systeme bzw. eine mögliche Kompromittierung von Kartendaten zu unterrichten und in Absprache mit easycash die für eine zukünftige Abwehr solcher Vorkommnisse erforderlichen Maßnahmen einzuleiten.

## 14. Haftung

- 14.1 Der Händler haftet gegenüber easycash für die ordnungsgemäße Erfüllung der gemäß diesem Vertrag übernommenen Pflichten. Insoweit steht der Händler für die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns ein. Der Händler haftet insbesondere für die Einhaltung der Vorgaben der Ziffer 3.1.2. Sollte es aufgrund eines durch den Händler verschuldeten Verstoßes gegen die vorgenannte Ziffer zu einer Rückbelastung der abgerechneten Forderung kommen, ist easycash berechtigt eine entsprechende Rückbelastung i.S.d. Ziffer 10 gegenüber dem Händler vorzunehmen. Darüber hinaus gehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.
- 14.2 Sollte easycash wegen einer durch den Händler schuldhaft verursachten Verletzung einer Pflicht dieses Vertrages von einer der Kartenorganisationen mit Strafzahlungen belastet werden, stellt der Händler easycash in voller Höhe hiervon frei bzw. ist zur Rückvergütung der durch easycash diesbezüglich in Rechnung gestellten Beträge verpflichtet.
- 14.3 easycash haftet im Falle von Schadensersatz wie folgt:
- Bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit haftet easycash ohne Begrenzung der Schadenshöhe.
  - Darüber hinaus haftet easycash nur für die schuldhafte Verletzung solcher Pflichten, bei denen es sich um eine für die Erreichung des Vertragszweckes wesentliche Vertragspflicht (Kardinalpflicht) handelt.
  - Die Haftung von easycash gemäß der vorstehenden Ziffer 14.3 b) ist auf den durch die jeweilige Leistung verursachten typischen Schaden begrenzt, mit dessen Entstehen easycash bei Vertragsschluss aufgrund der ihr zu diesem Zeitpunkt bekannten Umstände rechnen musste. In der Höhe ist die Haftung von easycash auf einen Betrag in Höhe von EUR 25.000 pro Schadensfall, insgesamt auf einen Betrag in Höhe von EUR 50.000 pro Kalenderjahr begrenzt.
- 14.4 Für die Haftung von easycash bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung eines Zahlungsvorgangs gilt abweichend von Ziffer 14.3 Folgendes: easycash haftet nach § 675y BGB nur für schuldhaft Pflichtenverletzungen bei der Ausführung von Zahlungsvorgängen. Eine verschuldensunabhängige Haftung von easycash nach § 675y BGB besteht nicht. Die Haftung von easycash gegenüber dem Händler für einen wegen nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung eines Zahlungsvorgangs entstandenen Schaden, der nicht von § 675y BGB erfasst ist, wird auf 12.500 Euro je Zahlungsvorgang begrenzt. Dies gilt nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit und für Gefahren, die easycash besonders übernommen hat.

Die Vorschriften des § 676b und des § 676c BGB bleiben unberührt. Etwaige Ansprüche des Händlers aus dem Auftragsrecht nach § 667 BGB und/oder ungerechtfertigter Bereicherung nach §§ 812 ff. BGB und/oder aus anderen Vereinbarungen zwischen dem Händler und easycash bleiben ebenfalls unberührt.

14.5 easycash haftet nicht für Ausfälle oder Engpässe in der außerhalb ihres eigenen Verantwortungsbereiches liegenden technischen Infrastruktur. Hierzu gehören z.B. Telekommunikationsleitungen von Telekommunikationsunternehmen wie z.B. Deutsche Telekom bzw. den Terminalstandorten.

#### 15. Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten

15.1 easycash kann für alle Ansprüche aus dem Vertrag die Bestellung bankmäßiger Sicherheiten verlangen, und zwar auch dann, wenn die Ansprüche bedingt sind (z.B. Rückbelastungsrechte nach Ziffer 10). Ziffer 5.8 bleibt unberührt.

15.2 Hat easycash bei der Entstehung von Ansprüchen gegen den Händler zunächst ganz oder teilweise davon abgesehen, die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten zu verlangen, kann sie auch später noch die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten sowie eine Erhöhung des Einbehalts nach Ziffer 5.8 Satz 2 fordern. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass Umstände eintreten oder bekannt werden, die eine erhöhte Risikobewertung der Ansprüche gegen den Händler rechtfertigen. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn

- a) sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Händlers nachteilig verändert haben oder sich zu verändern drohen, oder
- b) sich die vorhandenen Sicherheiten wertmäßig verschlechtern oder zu verschlechtern drohen.

Dieser Anspruch besteht nicht, wenn ausdrücklich vereinbart ist, dass der Händler außer der in Ziffer 5.8 genannten Verpfändung keine weiteren Sicherheiten zu bestellen hat.

15.3 easycash wird dem Händler für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten eine angemessene Frist einräumen. Beabsichtigt easycash, von ihrem Recht zur fristlosen Kündigung nach Ziffer 12.2 Gebrauch zu machen, falls der Händler seine Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nicht fristgerecht nachkommt, wird sie ihn hierauf hinweisen.

#### 16. Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Änderungen dieser Vertragsbedingungen werden dem Händler spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Die Zustimmung des Händlers gilt – vorbehaltlich einer Kündigung des Händlers gemäß Absatz 2 – als erteilt, wenn der Händler seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. easycash wird den Händler in ihrem Angebot auf diese Genehmigungswirkung besonders hinweisen.

Werden dem Händler Änderungen von Bedingungen des Zahlungsdienstes angeboten, kann der Händler den Zahlungsdienst vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch kostenfrei und fristlos kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird easycash den Händler in ihrem Angebot besonders hinweisen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

#### 17. Änderungen der MasterCard Worldwide und Visa Europe/International Verfahrensbestimmungen

Der Händler wird Änderungen der Verfahrensbestimmungen von MasterCard Worldwide und Visa Europe/International zur Akzeptanz und Einreichung von Kartenumsätzen nach Mitteilung durch easycash innerhalb der von MasterCard Worldwide und Visa Europe/International vorgegebenen Fristen beachten und umsetzen. easycash wird den Händler hiervon, insbesondere von den einzuhaltenden Fristen rechtzeitig unterrichten und bei der Umsetzung beraten. Kosten, die hierbei entstehen, hat der Händler zu tragen.

#### 18. Vertraulichkeit, Datenschutz

Die Vertragsparteien verpflichten sich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und sonstige technische und geschäftliche Informationen der anderen Vertragspartei, die sie im Rahmen der Durchführung dieses Vertrages erhalten, streng geheim zu halten und ihren Angestellten und Beauftragten eine entsprechende Geheimhaltungspflicht aufzuerlegen. Insbesondere verpflichtet sich easycash ausdrücklich, sämtliche Daten, die sie von Dritten über den Händler (z.B. Bankauskunft, Schufaabfrage) einholt, ausschließlich im Rahmen der Vertragsdurchführung zu verwenden und nicht an Dritte außerhalb der easycash Gruppe (Unternehmen i.S.d. §§ 15 ff AktG) weiterzugeben. easycash ist jedoch berechtigt, im Rahmen der Vertragsdurchführung, Daten des Händlers an den technischen Prozessor sowie an die Kartenorganisationen weiterzuleiten. Als vertraulich gelten auch nicht anonymisierte Informationen über Karteninhaber. Beide Vertragsparteien sind verpflichtet, alle datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten und angemessene Vorsorge gegen eine unbefugte Benutzung von Karten- und Karteninhaberdaten zu treffen. Die Geheimhaltungspflicht besteht nicht in Bezug auf Informationen, die im Zeitpunkt der Übermittlung bereits nachweislich öffentlich bekannt sind, deren Verwendung oder Übermittlung die

andere Vertragspartei ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat oder deren Übermittlung durch Rechtsvorschriften oder behördliche Anordnungen vorgeschrieben ist, z.B. für eine Offenlegung des Inhaltes dieses Vertrages, in dem Umfang, der zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Verpflichtungen gegenüber der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder einer anderen zuständigen Aufsichtsbehörde erforderlich ist. Fragen zum Datenschutz können an [www.datenschutz@easycash.de](mailto:www.datenschutz@easycash.de) zur Beantwortung durch den Datenschutzbeauftragten von easycash gesendet werden.

#### 19. Sonstiges

19.1 easycash ist berechtigt, sich zur Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Vertrag Dritter zu bedienen. Auf Anforderung wird easycash den Händler informieren, wen easycash für welche Tätigkeit einsetzt. Eine vorherige Zustimmung durch den Händler ist nicht notwendig.

19.2 Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Ratingen.

19.3 Die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages lässt die Wirksamkeit dieses Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt mit Rückwirkung diejenige wirksame oder durchführbare Regelung, die dem von den Parteien wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt, beziehungsweise diejenige Regelung, die von den Parteien anstelle der zu ersetzenden Bestimmung, im Hinblick auf den erstrebten Erfolg, vereinbart worden wäre, wenn sie die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit der zu ersetzenden Bestimmung erkannt hätten. Entsprechendes gilt bei einer Regelungslücke.

#### 20. Geldwäscherechtliche Verpflichtungen

easycash ist aufgrund geldwäscherechtlicher Vorgaben zur Einholung von Angaben gemäß dem Geldwäschegesetz über den Händler verpflichtet. Der Händler verpflichtet sich, die von easycash geforderten Angaben vollständig und richtig zu erteilen sowie easycash unverzüglich über Änderungen dieser Angaben zu unterrichten. Der Händler verpflichtet sich gegenüber easycash zur Einhaltung sämtlicher geldwäscherechtlicher Vorschriften, die auf den Händler anwendbar sind. Ziffer 11.1 bleibt unberührt.

#### 21. Informationspflichten von easycash

Die sich aus §§ 675d Abs. 1 Satz 1 BGB i.V.m. Art. 248 §§ 3-9 EGBGB ergebenden Informationspflichten der easycash sowie die Beweislast- und Entgeltregelungen in § 675d Abs. 2 und Abs.3 BGB werden abgedungen und finden auf die von der easycash zu erbringenden Leistungen daher keine Anwendung.

#### 22. Bonitätsprüfungen

easycash behält sich vor, im Rahmen der Bonitätsprüfung, Informationen sowie sonstige Daten über den Händler bei Wirtschafts-/Bonitätsauskunfteien und anderen Institutionen vor Vertragsschluss und während der Vertragslaufzeit einzuholen.

#### 23. Branchenzusätze

##### 1. KFZ-Händler

KFZ-Händler sind berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Karte für den Verkauf von Neu- und Gebrauchtwagen zu akzeptieren.

##### 2. Hotels

Hotels sind berechtigt, die von dem Karteninhaber übermittelten Kartendaten zur Bonitätsprüfung oder für garantierte Reservierungen bei Anreise des Karteninhabers nach einer bestimmten Uhrzeit manuell in das POS-Terminal einzugeben und Vor-Genehmigungen einzuholen. Zur Abrechnung von Übernachtungskosten im Rahmen von Express Check-outs und sonstiger Entgelte für Telefon, Minibar etc. ohne Unterzeichnung durch den Karteninhaber, hat der Händler eine Blankoermächtigung zur Belastung des Kartenkontos durch den Karteninhaber unterzeichnen zu lassen. Bei Akzeptanz der Kartendaten für garantierte Reservierungen oder Buchungen ist das Hotel gemäß den Regularien von MasterCard Worldwide und Visa Europe/ International berechtigt, das vereinbarte Entgelt für lediglich eine Übernachtung mittels der angegebenen Kartennummer abzurechnen.

##### 3. Mietwagenunternehmen

Der Händler hat Forderungen aus vom Karteninhaber verursachten und nicht durch eine Versicherung gedeckten Unfallschäden und über sonstige Entgelte (Kraftstoff etc.) separat vom Mietwagenpreis durch den Karteninhaber unterzeichnen zu lassen und bei easycash einzureichen. Für die Abrechnung von Reparaturkosten für Unfallschäden sind zusätzlich zu dem vom Karteninhaber unterzeichneten Leistungsbeleg der Kostenvoranschlag einer Werkstatt, der Mietvertrag und der Unfallbericht easycash vorzulegen. Für die Abrechnung von Bußgeldgebühren sind die entsprechenden amtlichen Bescheide easycash vorzulegen.